Abschrift

4 K 1528/19 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

Eingegangen
04. SEP. 2020
SCHEUCHENPFLUG
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Dublin-Verfahren

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Bleisch als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **31. August 2020** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 17.09.2019 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

4. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und reiste nach eigenen Angaben am 24.08.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.09.2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor, nämlich Finnland.

Am 17.09.2019 stellte die Beklagte ein Wiederaufnahmegesuch an Finnland. Die finnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom selben Tage ihre Zuständigkeit nach Art 18 Abs. 1 d der Dublin III-VO.

Daher wurde mit Bescheid vom 17.09.2019, zugestellt am 07.10.2019, der Antrag als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1). Das Bundesamt stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Finnland an (Ziffer 3) und ordnete nach § 11 Abs.1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an, das auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet wurde (Ziffer4).

Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.10.2019, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Klage erhoben und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO, den das Gericht mit Beschluss vom 28.11.2019 ablehnte.

Mit Schriftsatz vom 07.04.2020 teilte das Bundesamt mit, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung „bis auf weiteres" nach § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausgesetzt werde, da im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise derzeit eine Dublin-Überstellung nicht zu vertreten sei. Der Vollzug sei „vorübergehend" nicht möglich. Die abgegebene Erklärung stünde unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Mitteilung war ein Schreiben an die finnischen Behörden beigefügt, in dem diesen mitgeteilt wurde, dass der Kläger ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung vom 07.04.2020 eingelegt hätte.

Daraufhin begründete der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klage mit Schriftsatz vom 08.04.2020 damit, dass nicht hinreichend geklärt sei, ob ein (vorübergehendes) inlandsbezogenes oder ein zielstaatsbezogenes Hindernis angenommen werde. Bei einem zielstaatsbezogenen Hindernis sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen, bei einem inlandsbezogenen Hindernis sei die Abschiebungsanordnung in eine Abschiebungsandrohung umzuwandeln.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 17.09.2019 aufzuheben,
>
> hilfsweise: unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom17.09.2019, die Beklagte zu verpflichten, zu Gunsten des Klägers ein Abschiebeverbot betreffend Finnland festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen

Sie verweist auf die Begründung im Bescheid vom 17.09.2019. Sie ist ferner der Ansicht, dass die Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO nicht abgelaufen und somit die Zuständigkeit nicht gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Bundesrepublik übergegangen ist, da in entsprechender Anwendung des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO i.V.m. Art. 27 Abs. 3 und 4 Dublin III-VO infolge der Corona-Epedemie faktisch eine generelle Aussetzung des Überstellungsvollzugs bestand oder zumindest sie gem. Art. 27 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 4 VwGO berechtigt war die Überstellungsentscheidung auszusetzen. Diesbezüglich verweist die Beklagte auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 - 1 C 16.18 -, juris, Rn. 18). Eine behördliche Anordnungsentscheidung dürfte demnach jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen. Ansonsten könne der dem abschiebenden Mitgliedstaat zustehende zusammenhängende 6-Monatszeitraum nicht gewahrt werden.

Mit Beschluss der 4. Kammer des VG Weimar vom 08.05.2020 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 22.06.2020 widerrief die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung. Daraufhin beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut

unter Abänderung des Beschlusses vom 28.11.2019 die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 15.07.2020 wurde gem. § 80 Abs. 7 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 17.09.2019 angeordnet.

Mit Schreiben vom 17.07.2020 erklärte sich der Bevollmächtigte des Klägers mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. §101 Abs. 2 VwGO und der Zulassung der Sprungrevision gem. § 134 VwGO einverstanden. Eine entsprechende Erklärung wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 27.07.2020 abgegeben.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und als Anfechtungsklage begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 05.12.2018 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt des § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG rechtswidrig, da mittlerweile die Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO abgelaufen ist. Er verletzt daher den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und ist somit aufzuheben.

Gegen die Entscheidung in der Sache, dass ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 AsylG unzulässig ist, ist grundsätzlich die Anfechtungsklage statthaft. Sie ist nicht wegen des Vorrangs einer Verpflichtungsklage im Hinblick darauf unzulässig, dass für das von dem Kläger endgültig verfolgte Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist (BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris, Rn. 17 f.). In allen Fällen des § 29 Abs. 1 AsylG ist seit der Neuregelung zwischen einer Zulässigkeitsentscheidung, die im ablehnenden Fall mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist und einer Sachentscheidung, die erst nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung zu treffen ist und gegen die mit der Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt 2 VwGO) vorzugehen ist, zu unterscheiden (BVerwG, U.v. 14.12.2016, a.a.O., juris, Rn. 18). Dementsprechend wäre eine Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unzulässig. Bei einer erfolgreichen Anfechtungsklage führt die isolierte Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur weiteren Prüfung des Asylantrags durch die Beklagte (VG Ansbach, Urteil vom 13.08.2019 - AN 17 K 17.50899 -, juris, Rn. 15). Es bedarf keines gesonderten Ausspruchs der Verpflichtung

zur Durchführung eines nationalen Verfahrens und auch keiner Feststellungsklage, dass die Zuständigkeit gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen ist (VG Ansbach, a.a.O. Rn. 18).

Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO wurde durch fristgerechten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zunächst unterbrochen und nach Bekanntgabe des Beschlusses des Gerichts vom 28.11.2019 erneut in Gang gesetzt (BVerwG, Urteil vom 27.04.2016 - 1 C 24.15-, juris Rn.19). Die Frist endete somit spätestens Anfang Juni 2020. Eine Verlängerung gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO trat entgegen der Ansicht der Beklagten nicht ein:

Die Überstellungsfrist wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 07.04.2020 gem. § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO - widerrufen mit Schreiben vom 22.06.2020 - verlängert.

Nach dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO können zwar die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis *zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung* auszusetzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch entschieden, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebeanordnung gem. § 80 Abs. 4 VwGO generell geeignet ist, die in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene Überstellungsfrist zu unterbrechen. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass eine Verfassungsbeschwerde erhoben worden war und deswegen die Aussetzung sachlich geboten, frei von Willkür und nicht rechtmissbräuchlich war, da dadurch die Effektivität verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gewahrt werden sollte (BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 - 1 C 16/18 - juris, Rn 32).

Dementsprechend hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.04.2020 den finnischen Behördenmitgeteilt, dass am 07.04.2020 ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt worden wäre. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen, da kein neues Rechtsmittel am 07.04.2020 eingelegt worden ist. Zwar war die Klage 4 K 1528/19 We noch anhängig. Nach Ansicht des Gerichts muss aber ein innerer Zusammenhang zwischen der Aussetzung gem. § 80 Abs. 4 VwGO und dem eingelegten Rechtsbehelf bestehen, damit die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO gegeben sind. Ansonsten ist die Aussetzung nicht „frei von Willkür“ und nicht sachlich geboten.

Das Gericht folgt insoweit der überzeugenden Rechtsprechung des VG Schleswig-Holstein (Urteil vom 15.05.2020 - 10 A 596/19 -, juris) und des VG Aachen (Urteil vom 10.06.2020 - 9 K 2584/19.A -, juris), ebenso VG Ansbach (Beschluss vom 23.07.2020 - AN 17 E 20.50215 -, juris); OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.07.2020 - 1 LA 120/20) und VG Würzburg, Urteil vom 11.08.2020 - W 8 K 19.50795 -, juris). Demnach ist in der vorliegenden Fallkonstellation die - mittlerweile widerrufene - behördliche Aussetzung nicht mit Unionsrecht vereinbar, mit der Folge dass die mit Bekanntgabe des Beschlusses vom 28.11.2019 neu angelaufene Überstellungsfrist Ende Mai oder spätestens Anfang Juni 2020 abgelaufen ist:

Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO setzt dem nach nationalem Recht (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) eröffneten weiten Handlungsspielraum durch unionsrechtliche Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 27 und 28 Dublin III-VO) gewisse Grenzen. Diese Beschränkungen ergeben sich daraus, dass die behördliche Aussetzungsentscheidung den Antragsteller nicht nur begünstigt, indem aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung zunächst nicht mehr erfolgen können, sondern mittelbar auch belastet, weil sie die Überstellungsfrist unterbricht und so dazu führen kann, dass ein vom Antragsteller möglicherweise erstrebter Zuständigkeitsübergang nicht erfolgt; zu berücksichtigen sind auch die Belange des zuständigen Mitgliedstaats. Mindestvoraussetzung einer behördlichen Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO ist, dass der Antragsteller einen Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsanordnung eingelegt hat (Art. 27 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO). Weitere Grenzen folgen aus dem von Art. 27 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO angestrebten Ziel eines angemessenen Ausgleichs zwischen einerseits der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Ermöglichung einer raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (vgl. Erwägungsgrund 5 zur Dublin III-VO) und andererseits dem Ziel zu verhindern, dass sich Asylbewerber durch Weiterwanderung den für die Prüfung ihres Asylbegehrens zuständigen Mitgliedstaat aussuchen (Verhinderung von Sekundärmigration). Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden, zugleich soll das Ziel einer möglichst schnellen Prüfung nicht dazu führen, dass dem jeweiligen Mitgliedstaat keine zusammenhängende Überstellungsfrist von sechs Monaten zur Verfügung steht, in der nur noch die Überstellungsmodalitäten zu regeln sind oder der Beschleunigungsgedanke zulasten eines effektiven Rechtsschutzes verwirklicht wird, vgl. § 27 Abs. 3 und 4 Dublin III-VO.

Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwar unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen; dann haben die Belange eines Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes offenkundig Vorrang vor dem Beschleunigungsgedanken. Weiterhin erlaubt die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes (s.a. Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes <ABl. L 180 S. 60>) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine behördliche Aussetzung aus sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Nach diesen Kriterien führt die von der Antragsgegnerin „bis auf weiteres" erfolgte Aussetzung der Überstellungsentscheidung nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist. Zwar mögen Zweifel bestanden haben, ob aufgrund der coronabedingten Einreisebeschränkungen nach Finnland tatsächliche Hindernisse einer Überstellung nach Finnland bestanden, die bei der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG auch zu beachten sind („sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann"). Jedoch sollte die Aussetzung vorliegend nicht dazu dienen, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, indem eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung ermöglicht wird. So erfolgte die streitgegenständliche Aussetzung nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf oder einer Überprüfung nach § 48 VwVfG sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres". Außerdem wurde sie unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestellt. Die Aussetzung der Überstellungsentscheidung sollte daher ausschließlich der vorübergehend allgemein erschwerten Möglichkeit der Überstellung von Asylbewerben nach Finnland Rechnung tragen.

Insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall auch von der Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 15.01.2019 - 1 C 15/18 -, juris). Zwar hat das BVerwG hier ausdrücklich die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO als adäquates Mittel erachtet, um eine „Endlosschleife" sich aneinanderreihender Unzulässigkeitsentscheidungen zu vermeiden, aber eben nicht eine Aussetzung „bis auf weiteres", sondern bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens (BVerwG, a.a.O., Rn. 49) um eine Klärung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen.

Soweit die Beklagte einwendet, dass Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO nicht nur die Möglichkeit einer gerichtlichen, sondern auch einer behördlichen Überprüfung der eigenen Abschiebungsanordnung beinhaltet, ist dem entgegenzuhalten, dass die Aussetzung - wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt - gerade nicht dazu dienen sollte, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, die von ihr erlassene Abschiebungsanordnung als solche aufgrund der geänderten Sachlage nochmals zu überprüfen, sondern lediglich dazu diente der Behörde eine „Atempause" zu verschaffen, um nach Beseitigung der Hindernisse erneut die sechsmonatige Überstellungsfrist in Anspruch nehmen zu können. In diesem Zusammenhang beanstandet der Prozessbevollmächtigte zu Recht, dass aus dem Schreiben der Beklagten vom 07.04.2020 gerade nicht hervorgeht, welche Zweifel an der Abschiebungsanordnung bestehen; ob die Beklagte z.B. davon ausging dass es sich bei Finnland um ein Risikogebiet handeln könnte oder ob die Aussetzung wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Einreisebeschränkungen von finnischer Seite erlassen wurde oder ob schlicht die Überstellung wegen ausgesetzter Flüge der Luftfahrgesellschaften erschwert war. Gleichlautende Schreiben wurden bei einer Vielzahl von Mitgliedstaaten angewendet, ohne dass auf die unterschiedlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten zur Ein- und Ausreise Bezug genommen wurde. Es besteht die konkrete Gefahr, dass - da sich das Infektionsgeschehen ständig wandelt - noch vor Ablauf der vom Bundesamt gegenüber den finnischen Behörden erklärten Überstellungsfrist (22.12.2020, Bl. 93 der Gerichtsakte) erneut Vollzugshindernisse auftreten und die Beklagte abermals von der Regelung des §80 Abs. 4 VwGO Gebrauch macht und dass sich dieser Vorgang beliebig oft wiederholt.

Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (1 C 16/18) steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Die hier streitgegenständliche Konstellation unterscheidet sich maßgeblich von derjenigen, über die das Bundesverwaltungsgericht zu befinden hatte. Dort hatte das Bundesamt auf Bitte des Bundesverfassungsgerichts die Vollziehung der Abschiebungsanordnung explizit bis zu einer Entscheidung über eine anhängige Verfassungsbeschwerde bzw. einen anhängigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgesetzt, so dass Hintergrund der Entscheidung die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes war.

Auch die Europäische Kommission ging in ihrem Leitfaden zur Covid-19-Pandemie vom 16. April 2020 davon aus, dass keine Regelung der Dublin-III-VO es erlaubt, von der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO aufgrund der Pandemielage abzuweichen. Zwar stellt die Auffassung der Europäischen Kommission keine rechtsverbindliche Festlegung dar, jedoch stützt diese Auffassung die hier vorgenommene Auslegung, dass eine behördliche Aus-

setzung nur Unterbrechungswirkung hat, wenn sie mit dem Ziel der Wahrung des Rechtschutzes erfolgt ist, aber andere, auch sachliche oder vernünftige Gründe, insbesondere die vorübergehende Unmöglichkeit der Abschiebung hierfür nicht ausreichen.

Wird – wie vorliegend – die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch die ergangene Feststellungsentscheidung zum Nichtvorliegen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nebst Abschiebungsandrohung oder -anordnung aufzuheben. Denn beide Entscheidungen sind dann jedenfalls verfrüht ergangen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 08.03.2019 - 10 B 18.50031, juris, Rn. 20, BVerwG, U.v. 7.3.1995 – 9 C 264.94 – juris Rn. 19; U.v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 – juris Rn. 22).

Das Bundesamt wird nach Aufhebung des Bescheides vom 17.09.2019 erneut über den Antrag des Klägers vom 10.09.2019 in eigener Zuständigkeit gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 176 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Sprungrevision beruht auf § 78 Abs. 6 i.V.m. § 134 Abs. 2, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, in welchem Rahmen eine behördliche Aussetzung gem. § 80 Abs. 4 VwGO zulässig ist und insbesondere welche Grenzen im Rahmen des § 27 Abs. 3 und 4 Dublin III-VO zu beachten sind. Die Frage ist bisher höchstrichterlich nicht behandelt und wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterschiedlich beurteilt. In der Entscheidung (Urteil des BVerwG vom 08.01.2019 - 1 C 16/18, juris, Rn. 27) wurde ausdrücklich offen gelassen, ab welchem Grad die behördliche Aussetzungsentscheidung die Willkür- und Missbrauchsschwelle überschreitet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Revision** an das Bundesverwaltungsgericht zu.
Die Revision ist beim **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen.
Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Hinweis: Für das Revisionsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Revision.

Bleisch